

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

XVII. Benutzung der Sieltiefe zur Schiffahrt. Deichordnung vom 8. Juni
1855

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

demselben nicht sofort der durch die Hafenbehörde nach §. 11. gemachte Aufwand ersetzt, so tritt der §. 27. bis weiter in Beziehung auf diesen Schiffsexpedienten außer Kraft.

XVI. Dampfschiffahrt.

Nach dem Gesetze vom 10. October 1855 betr. die Anlage und Benutzung von Dampfkesseln und der zur Ausführung desselben erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 11. October 1855, müssen die Dampfkessel der Oldenburgischen Dampfschiffe den dort gegebenen näheren Bestimmungen entsprechen und vor ihrer Benutzung, sowie ferner von Zeit zu Zeit von einer Commission von Sachverständigen geprüft werden.

XVII. Benutzung der Sieltiefe zur Schiffahrt.

Deichordnung vom 8. Juni 1855.

Art. 271. §. 1. Die Hauptsielanstalten dienen auch zu folgenden Nebenzwecken, welche letztere ebenfalls nach dem Sielrechte zu beurtheilen sind

2. zur Schiffahrt. Die Benutzung der Abwässerungsanstalten einer Sielacht zur Schiffahrt ist Jedem gestattet, soweit die vorhandenen Anstalten dies zulassen und die Ab- und Zuwässerung dadurch nicht erheblich benachtheiligt wird

Art. 326. §. 1. Wenn das Durchlassen von Schiffen, Booten oder Flößen durch den Siel gestattet ist, darf solches nur im Beisein und unter Aufsicht des Geschwornen, oder

auch, wenn dieses vom Ausschusse beschlossen ist, im Beisein und unter Aufsicht des Sielwärters geschehen.

§. 2. Wer eigenmächtig den Siel öffnet oder Schiffe oder Flöße durch den Siel führt, verfällt nicht nur in eine von den Gerichten zu erkennende Brüche von 1—25 Thlr., sondern wird, wenn dadurch Schaden mittelst Ueberschwemmung oder Beschädigung des Sieles und den Zubehörungen veranlaßt ist, nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen bestraft und zum Ersatze des Schadens angehalten.

Art. 327. §. 1. Die Benutzung des Außentiefs zur Schifffahrt ist ein allgemeines Recht. Die Schiffe dürfen aber in der Regel nicht länger als eine Tiede in der Kille oder in dem Strome des Außentiefs liegen und nie am Vorsiele oder an den Sielkayen befestigt werden.

§. 2. Wenn eigene Kayen zum Laden und Löschen bei einem Siele vorhanden sind, so richtet sich der Gebrauch derselben nach der darüber erlassenen Bestimmung.

§. 3. Schwere Gegenstände, als Steine, Sand u. dgl., dürfen nicht unmittelbar an dem Vorsiel oder an den Sielkayen, sondern nur in angemessener Entfernung gelagert werden.

XVIII. Strafrechtliche Bestimmungen.

Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858.

Art. 108. Wer es sich zum Geschäft macht:

b) Schiffsleute inländischer Schiffe dazu zu verleiten, daß sie ihren Dienst nicht antreten oder vor Beendigung desselben ihn wieder verlassen, soll mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.